

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

2219 060

ZPO §§ 99, 301

Die in einem Schlußurteil enthaltene Entscheidung über die Kosten des gesamten Rechtsstreits kann nicht mehr selbständig angefochten werden, wenn das Verfahren über das gegen das Teilurteil eingelegte Rechtsmittel vor dem Rechtsmittelgericht nicht mehr anhängig ist.

BGH, Urteil v. 21. November 1960 - VII ZR 190/59 - OLG Bremen
LG Bremen

VII ZR 190/59

Verkündet
am 21. November 1960
Woitscheck, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma Karl K [REDACTED], Elektrogroßhandel in B [REDACTED],
Am D [REDACTED] / [REDACTED],

Klägerin, Berufungs- und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]. [REDACTED]. [REDACTED] -

g e g e n

Albert H [REDACTED], Dampfwäscherei-Chemische Reinigung
in B [REDACTED], I [REDACTED]straße [REDACTED], jetzt wohnhaft in D [REDACTED],
Sch [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungs- und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte II. Instanz: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und [REDACTED] in [REDACTED],
[REDACTED] [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 21. November 1960 unter Mitwir-
kung der Bundesrichter Dr. Winkelmann, Rietschel,
Dr. Heimann-Trosien, Erbel und Dr. Vogt

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des 1. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandes-
gerichts in Bremen vom 2. Oktober 1959 wird zu-
rückgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten der Revision
zu tragen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin verlangte von der Beklagten einen Betrag von 5.289,41 DM und erhob deswegen Klage. Durch Teilurteil vom 22. Oktober 1958 verurteilt das Landgericht die Beklagte zur Zahlung von 2.401,22 DM und wies die Klage in Höhe von 2.640,44 DM ab; die Kostenentscheidung behielt es dem Schlußurteil vor. Hiergegen legte die Klägerin Berufung ein, soweit sie unterlegen war. Bevor das Oberlandesgericht über das Rechtsmittel befunden hatte, verurteilte das Landgericht die Beklagte durch Schlußurteil vom 11. Februar 1959 zur Zahlung weiterer 247,75 DM; die Kosten des ersten Rechtszuges wurden der Klägerin zu 2/5 und der Beklagten zu 3/5 auferlegt.

Am 22. Mai 1959 änderte das Oberlandesgericht das Teilurteil des Landgerichts vom 22. Oktober 1958 ab und verurteilte die Beklagte zur Zahlung weiterer 2.216,80 DM sowie zur Tragung der Rechtsmittelkosten; es sprach ferner aus, daß es hinsichtlich der Kosten des ersten Rechtszuges bei der Verteilung laut Schlußurteil des Landgerichts vom 11. Februar 1959 verbleibe. Die Entscheidung ist rechtskräftig geworden.

Nunmehr legte die Klägerin am 8. Juni 1959 gegen das Schlußurteil des Landgerichts Berufung ein und beantragte, der Beklagten 11/12 der Kosten aufzuerlegen.

Das Oberlandesgericht hat diese Berufung gemäß dem Antrage der Beklagten als unzulässig verworfen.

Mit der Revision verlangt die Klägerin, daß der Beklagten 11/12 der Kosten des ersten Rechtszuges auferlegt werden. Die Beklagte hat sich vor dem Revisionsgericht nicht vertreten lassen. Die Klägerin beantragt den Erlaß eines Versäumnisurteils.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Entscheidungsgründe:

Die Revision ist gemäß dem § 547 Abs. 1 Nr. 1 ZPO zulässig. Der Vortrag der Klägerin ist jedoch nicht geeignet, ihren Antrag auf Erlass des Versäumnisurteils zu rechtfertigen.

1.) Gemäß dem § 99 Abs. 1 ZPO kann die Entscheidung über den Kostenpunkt nicht angefochten werden, wenn nicht auch zur Hauptsache ein Rechtsmittel eingelegt wird. Zu einer solchen auf den Kostenpunkt beschränkten Anfechtung würde es aber kommen, wenn man hier die Berufung gegen das Schlußurteil zuließe.

Zwar ist regelmäßig der besonderen Lage Rechnung zu tragen, die entsteht, wenn ein Gericht von der Möglichkeit des § 301 ZPO Gebrauch macht und erst im Schlußurteil über die gesamten Kosten befindet. Die Rechtsprechung hat anerkannt, daß in einem solchen Falle die im Schlußurteil enthaltene Kostenentscheidung für sich allein angefochten werden kann; das muß sogar geschehen, wenn verhindert werden soll, daß sie rechtskräftig wird (u.a. RG JW 1936, 2544; BGHZ 19, 172, 174 f; 20, 253). Das Rechtsmittel gegen das Schlußurteil ist dann nur als Ergänzung des gegen das Teilurteil eingelegten anzusehen. Beide Rechtsmittel bilden nunmehr eine Einheit, so daß über sie gemeinschaftlich zur Sache und über die Kosten zu verhandeln ist.

Selbstverständliche Voraussetzung für eine solche Ergänzung des ersten Rechtsmittels durch das zweite ist aber, daß das Verfahren vor dem Rechtsmittelgericht bei der Anfechtung des die Kostenentscheidung enthaltenden Schlußurteils überhaupt noch anhängig ist. Ist dies nicht der Fall und ist das erste Rechtsmittel verfahrensrechtlich bereits erledigt, so kann es auch nicht mehr ergänzt werden. Es handelt sich dann bei der Anfechtung des Schlußurteils

in der Tat um nichts anderes als um eine auf den Kostenpunkt beschränkte. Sie ist nach dem § 99 Abs. 1 ZPO unzulässig (EGH JR 1955, 301; Urt. d. Sen. BGHZ 29, 126, 127).

2.) Die Revision meint, diese Auffassung könne zu unbilligen Ergebnissen führen. Entscheide z.B. das Berufungsgericht über das Rechtsmittel gegen das Teilurteil, ohne das Schlußurteil abzuwarten, so könne die in letzterem enthaltene Kostenentscheidung nie angefochten werden, auch wenn sie unrichtig wäre.

Das ist zwar richtig. Die Revision übersieht aber, daß in einem solchen Falle die Entscheidung des Berufungsgerichts über das Teilurteil an die Stelle der des Landgerichts tritt. Dem hat das letztere bei einem späteren Erlaß des Schlußurteils Rechnung zu tragen und darin die Kosten entsprechend zu verteilen.

Anders wäre die Lage, wenn das Schlußurteil der ersten und die Rechtsmittelentscheidung der zweiten Instanz über das Teilurteil ausnahmsweise zur gleichen Zeit ergingen. Dann könnte einerseits das Landgericht das abändernde Urteil des Oberlandesgerichts nicht berücksichtigen, während andererseits dem durch die Kostenentscheidung des Schlußurteils beschwerten Teil keine Möglichkeit mehr bliebe, rechtzeitig dagegen Berufung einzulegen. Es bedarf aber keiner Erörterung, wie in einem solchen Fall schwer denkbaren und bei gewissenhafter Prozeßführung durch die Rechtsanwälte zudem vermeidbaren Fall zu verfahren wäre. Denn hier lag zwischen dem Schlußurteil des Landgerichts und der Berufungsentscheidung über das Teilurteil ein Zeitraum von mehr als 3 Monaten. Die Klägerin hatte also hinreichend Zeit, das Schlußurteil anzufechten. Wenn sie dies unterlassen hat, so hat sie die

Folgen ihres Säumnis selbst zu tragen. Ihr Hinweis auf Billigkeitserwägungen geht jedenfalls fehl.

Die Revision ist daher zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung folgt aus dem § 97 ZPO.

Dr. Winkelmann

Rietschel

Heimann-Trosien

Erbel

Dr. Vogt